

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 857. (2) Nr. 9675/1517. W. St.  
K u n d m a c h u n g.

In Betreff des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain, für das Verwaltungs-Jahr 1836, und rücksichtlich auch für ein weiteres Jahr. — Die k. k. illyrische Cameral-Gefällen-Verwaltung macht hiermit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der Provinz Krain, für das Verwaltungs-Jahr 1836 der Verpachtung ausgesetzt, und zu diesem Ende die Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte mit dem Bemerkten eröffnet werde, daß der Pachtvertrag zwar nur für das Verwaltungs-Jahr 1836, jedoch dergestalt abgeschlossen werden wird, daß in so fern der Vertrag drei Monate vor Ablauf des Verwaltungs-Jahres 1836 von der einen oder der andern Seite nicht aufgekündigt werden sollte, derselbe auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit behalte. — Von dieser Verpachtung wird jedoch die Abnahme der Verzehrungssteuer von der Biereinfuhr in die Hauptstadt Laibach, so wie auch des dieser Stadt und andern Orten in der Provinz Krain bewilligten Local-Zuschlages ausgenommen. — Für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in Krain, wird zum Ausrufspreise der Betrag von 14159 fl., sage vierzehn Tausend Einhundert neun und Fünfzig Gulden C. M. festgesetzt. — Die Offerte sind bis zum 7. August 1835, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, im Hohn'schen Hause, Conf.-Nr. 262 zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung“, zu versehen. — Die schriftlichen Offerte dürfen keine Clausel, welche mit den Versteigerungsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr die Versicherung enthalten, daß der Offerent, die in der Ankündigung und in den Versteigerungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Hierbei wird bemerkt, daß die Offerenten bei Eröffnung der Offerte zugegen

sein können, und daß, sobald diese beginnt, nachträgliche Offerte eben so wenig mehr berücksichtigt werden, als Offerte, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten. Auch bleiben jene Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, außer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem Befehle und nach der Landes-Verfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind Jene, sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche schon criminalisch abgeurtheilt waren, oder auch nur in einer criminalgerichtlichen Untersuchung gestanden sind, und bloß aus Abgang rechtlicher Beweise freigesprochen wurden. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Angeld von 10 o/o des festgesetzten Fiscalpreises gefordert, welches im Baren oder in österröichischen Staatsobligationen, bei letztern nach dem bekannten letzten Wiener börsenmäßigen Coursverthe, entweder bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Cassa in Laibach, oder bei einer andern k. k. Cameral-Bezirks Cassa zu leisten ist. — Ueber den Erlag des Angeldes ist sich in dem Offerte mittelst des Original-Legscheins auszuweisen. Auf vorkommende Offerte ohne Angeld oder Produzierung des Erlagscheines wird keine Rücksicht genommen. Das Angeld des Bestbieters wird bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlag der festgesetzten Caution zurückbehalten, dagegen das Angeld jener Offerenten, deren Anbote nicht angenommen werden, gleich nach Vollendung der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden wird. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anbot für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammer-Genehmigung, die sich vorbehalten wird, dem Bestbieter unverzüglich eröffnet werden, bis wohin der Offerent für seinen gemachten Anbot verbindlich bleibt. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: — 1.) Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuergesetzes, welches mit der k. k. illy-

rischen Subernial-Currende, ddo. 26. Juni 1829, kund gemacht worden ist, und nach den auf das Pachtobject Bezug nehmenden nachträglich erlassenen Vorschriften und Entscheldungen zu benehmen. — 2.) Bleibt der Pächter verbunden, zugleich mit der allgemeinen Verzehrungssteuer auch den der Hauptstadt Laibach und andern Orten in der Provinz Krain, um welche es sich handelt, bewilligten Gemeindzuschlag, wenn die Einhebung von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben unweigerlich einzuhoben, und den eingehobenen Zuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf dem nämlichen Wege und in derselben Zeit, wie den Pachtzins abzuführen. — 3.) Wird dem Pächter die Pflicht auferlegt, daß er von dem in der Hauptstadt Laibach erzeugten, und über die städtische Verzehrungssteuer-Linie hinausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffätzen für die Biererzeugung auf dem Lande, und jener in der Stadt Laibach mit 23 kr. C. M. pr. Eimer, so wie auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindzuschlag unter den dießfalls bestehenden, und bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registatur, so wie auch bei dem k. k. Haupt-Zoll- und Steueroberamte in Laibach eingesehen werden konnenden Modalitäten zurückzuerlösen habe. — 4.) In Bezug auf die Behandlung der Vorräthe an Bier, welche mit Ende October 1835 bei den Erzeugern vorhanden sein werden, wird auf der Grundlage der mit der k. k. illyrischen Subernial-Currende, ddo. 12. August 1830, Nr. 18234/2791, kund gemachten Bestimmungen und mit Rücksichtnahme auf den Umstand, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Bier für das Verwaltungs-Jahr 1835, in Krain verpachtet ist, bemerkt, daß in Ansehung der mit dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Biervorräthe, wovon die Gebühr bereits eingehoben worden ist, der Pächter zu Folge der Contracts-Verpflichtungen den entfallenden Steuerbetrag dem nachfolgenden Pächter, oder nach Umständen dem Aerar nach dem Tariffatze zu versteuern haben wird. Eben so hat Letzterer die am Ende seiner Pachtzeit bei den Biererzeugungen vorhandenen Biervorräthe, wenn er die hiefür entfallende Verzehrungssteuer-Abgabe schon eingehoben, oder auf Pauschalbeträge sich abgefunden haben sollte, seinem Nachfolger oder dem Aerar, wenn der dießfällige Bezug in eigene Regie übergehen sollte, nach dem Tariffe zu versteuern. Zu dem Ende werden mit Ausgang der Pacht

unter Zuziehung des ein- und austretenden Pächters Revisionen vorgenommen, und die versteuerten Vorräthe erhoben werden, wo es dagegen Sache des Pächters seyn wird, in Betreff der bei den mit ihm abgefundenen Bräuern vorhandenen Biervorräthe, die zu seiner eigenen Deckung erforderlichen Bestimmungen und Vorkehrungen zu treffen. — 5.) Wird dem Pächter gestattet, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen. Dieselben werden jedoch von den Cameral-Gefällen-Behörden bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher für alle Punkte im Pachtvertrage haftend und dem Aerar verantwortlich bleibt. — 6.) Ist der Pächter verpflichtet, den contrahirten Pachtzins in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Cassa in Laibach abzuführen. — 7.) Als Straffunction gegen eine höhere als die tariffmäßige, oder überhaupt ungebührliche Steuerabnahme wird festgesetzt, daß der Pächter nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt ungebührlich von den Partheien eingehoben hat, denselben rückzuerlösen, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag von der widerrechtlich eingehobenen Verzehrungs-Steuer dem Gefälle als Strafe zu erlegen schuldig sei. — Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte aufgestellten Personen. — 8.) Geschieht unter dem Einflusse des Pächters eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Entsteht im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbs-Unternehmungen, und gestattet der Pächter die Ausübung derselben, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem in einem Versäumnisse befindlichen Pächter, sondern dem Aerar anheim. — 9.) Wenn während der Dauer des Pachtvertrages in dem Tariffatze, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem der contrahirenden Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukünden. Erfolgt keine sol-

che Auffündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Außer dem eben gedachten Falle hat der Pächter auf einen Nachlaß des bedungenen Pachtzuschlages oder auf irgend eine Verringerung seines Pachtvertrages keinen Anspruch, vielmehr soll der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung finden. — 10.) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des Pachtzuschlages als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach den zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen; oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten gehörig intabulirte Sicherstellungs-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Reuegeld bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek versichert wird, zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Abfindung, Verpachtung oder die tariffmäßige Gebühren-Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Angeldes geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstiges Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile greichen soll. — 11.) Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschlagsrate im Rückstande bleibt, so soll das Aerrat berechtigt sein, von dem säumigen Pächter den Rückstand, entweder im gerichtlichen Executions-Wege, oder in Gemäßheit der mittelst der Currende des k. k. illyrischen Suberniums, ddo. 9. Mai 1833, Nr. 9634, bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Verordnung vom 2. April 1833, Nr. 13804/1544, auch im politischen Wege hereinzubringen, oder aber die weitere Gefällseinhebung nach Gutdünken durch gewählte Sequester besorgen zu lassen, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten. Sollte aber die Pachtversteigerung erfolglos bleiben,

so behält sich das Aerrat die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parttheilen, oder die tariffmäßige Einhebung vor, und es wird sich rücksichtlich der Kosten, so wie der anfänglichen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos gehalten werden. — Ein allenfals sich ergebendes günstiges Resultat der Pachtversteigerung, Abfindung oder tariffmäßigen Einhebung aber soll nur dem Gefälle zustehen, dieselben Rechte sollen dem Aerrat zustehen, wenn der Ersucher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder des andern in dieser Kundmachung ausgesprochene Hinderniß zur Antretung oder Fortsetzung der Pachtung entgegen stehe. — 12.) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die richtige Zubaltung dieses Pachtcontractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen soll. — 13.) Ist der Pächter verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung unverweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, auch richtige Auszüge aus denselben über die gesammte Fiererzeugung über Aufforderung vorzulegen. Endlich — 14.) Liegt es dem Pächter ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen Exemplare zu bestreiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 21. Juni 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 862. (2)

#### Wohnung zu vermietthen.

Im Hause Nr. 8, am Plaze, ist eine Wohnung im ersten Stocke, auf die Gassenseite, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Speis und Keller, zu Michaeli zu vergeben. Das Nähere erfragt man in der Glashandlung Nr. 7, am Plaze.

# Rücktritts = Entsagung

bei der

großen und vortheilhaften Lotterie von Samokleski  
bei **Al. Coiths Sohn et Comp.** in Wien.  
Die Ziehung erfolgt, wenn nicht früher, bestimmt am 26. No-  
vember d. J.

Mit allerhöchster Bewilligung wird die schöne

## Herreschaft Samokleski,

wofür eine Ablösung von

250,000 fl. W. W. oder fl. C. M. 100,000

angeboten wird, durch eine Lotterie ausgespielt.

Diese vortheilhafte Lotterie

enthält 25,914 Geldtreffer von fl. 525,000 W. W. und 7,500 schwarze Lose  
im Nominal-Werthe von 75,000 Gulden Wiener Währung,

zusammen 600,000 fl. W. W.

eingetheilt in Geldtreffer von Gulden

250,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6000, 5000, 4000, 3500,  
3250, 3000, 2250, 2000, 1500, 1300, 1200, 1000, 500, 250, 200, 125,  
100, &c.

und 7500 schwarze Lose, laut Ausweis.

Für die besondere Prämien-Ziehung der blauen Gratis-Gewinnst-Lose sind 502 Geld-Treffer von  
fl. 20,000, 6000, 3250, 2250, 1000, 500, 250, 125, 100, &c.

im Betrage von Gulden 50,000 Wiener Währung bestimmt.

Die ausgeschiedenen blauen  
Gratis-Gewinnst-Lose müssen 140,000 Gulden W. W. mit Einschluß  
der Prämien gewinnen.

Die blauen Gratis-Gewinnst-Lose zeichnen sich durch den besondern Vortheil aus,  
daß sie nicht nur einen sichern Gewinn machen, und 502 derselben bestimmt zwei  
Mal gewinnen müssen, sondern auch dadurch, daß sie gleich allen übrigen Losen auf  
die Realitäten und sämtliche Geld-Treffer mitspielen, und überdieß im glücklichen  
Falle eilf Mal gewinnen können.

Bei Abnahme von 5 rothen Losen zu 12 1/2 fl. W. W. wird ein blaues Gratis-Ge-  
winnst-Los, so lange als deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt. Bei Ab-  
nahme von 5 schwarzen Losen zu 10 fl. W. W. wird jedoch nur ein gewöhnliches  
schwarzes Los, als Freilos aufgegeben.

Wien den 1. Juni 1855.

**Al. Coiths Sohn et Comp.**

Lose, so wie auch Compagnie-Spiel-Actien hierauf sind zu haben in Laibach  
beim Unterzeichneten um den Original-Preis, wie ihn obige Herren Auspieler für  
den Verkauf im Großen bestimmt haben.

Joh. Ev. Wutscher.